

Umgang mit Ausfallhonoraren

Einer psychotherapeutischen Behandlung in einer niedergelassenen Praxis liegt ein Dienstvertrag nach § 611 BGB zugrunde. Dieser Vertrag muss nicht schriftlich geschlossen werden, es reicht eine mündliche Vereinbarung. Der Vertrag kommt insofern bereits in dem Moment zustande, in dem der/die PatientIn den/die PsychotherapeutIn aufsucht und um fachliche Hilfe bittet und der/die PsychotherapeutIn diese Hilfe leistet. Dieser Dienstvertrag ist grundsätzlich seitens der PatientInnen oder bei Kindern und Jugendlichen seitens der Sorgeberechtigten nach § 627 Abs. 1 BGB jederzeit kündbar.

Der Abschluss eines Behandlungsvertrages ist also grundsätzlich formlos möglich. Dennoch empfehlen wir aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit für alle Beteiligten, zu Beginn der Behandlung einen schriftlichen Vertrag zumindest über die Ausfallhonorarregelungen zu schließen.

Psychotherapeutische Praxen werden als Bestellpraxis geführt, sodass ein freigewordener Termin bei kurzfristigen Absagen oft nicht anderweitig vergeben werden kann. Der / die PatientIn ist daher verpflichtet, einen Termin rechtzeitig abzusagen, wenn er nicht wahrgenommen werden kann. Als angemessen hat sich in der Rechtsprechung ein Zeitraum von bis zu 3 Werktagen herausgestellt.

Entsprechend des § 615 BGB kann für einen solchen nicht rechtzeitig abgesagten und deshalb ausgefallenen, zuvor fest vereinbarten Behandlungstermin, die vereinbarte Vergütung als Honorar eingefordert werden. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen der/die PsychotherapeutIn dennoch ein Honorar beispielsweise durch anderweitige Terminvergabe erzielt oder dies böswillig unterlässt. In diesen Fällen entfällt der Anspruch auf das sogenannte Ausfallhonorar.

Die Höhe des Ausfallhonorars entspricht den Stundensätzen, die die Krankenkasse des/der PatientIn zum Zeitpunkt des Ausfalls bezahlt. Bei PrivatpatientInnen ergibt sich die Höhe des Ausfallhonorars aus der Gebührenordnung für Psychologische PsychotherapeutInnen (GOP).

Der/die PatientIn muss die Möglichkeit haben nachzuweisen, dass ein Ausfallhonorar in dieser Höhe ganz oder teilweise nicht geschuldet wird, weil ein Honorarausfall nicht oder nicht in der benannten Höhe entstanden ist. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass es keine Rolle spielt, aus welchen Gründen der/die PatientIn den Termin nicht wahrnehmen kann.

Nicht zulässig ist es für langfristig vergebene regelmäßige wöchentliche Termine ein Ausfallhonorar zu berechnen, wenn der/die PatientIn diese Regelmäßigkeit durch einen Urlaub unterbricht und dies rechtzeitig bekannt wird. Ein Ausfallhonorar kann nach Auffassung der Kammer aufgrund der besonderen

Sorgfaltspflichten des/der Behandelnden nach der Kündigung des Behandlungsvertrages nicht mehr verlangt werden.

Besonderheiten gelten im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie: Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen müssen zwingend die Sorgeberechtigten die Ausfallhonorarvereinbarung unterschreiben. Es ist dabei möglich, dass ein Elternteil den anderen bevollmächtigt, ihn zu vertreten. Dies gilt bei Jugendlichen, anders als bei der Einwilligung in die Behandlung, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Für die weitere Verfolgung des Ausfallhonorars gelten die gleichen Regelungen, wie bei der Geltendmachung von anderweitigen Rechnungen. Zunächst sollten Sie Ihrem Patienten eine Zahlungserinnerung schicken, und zwar auch dann, wenn eine Mahnung aufgrund Ihrer Rechnungsgestaltung wegen Ablauf der 30-Tage-Frist überflüssig ist. Denn es ist immerhin möglich, dass die Rechnung ja tatsächlich nur übersehen worden ist.

Eine darauffolgende Mahnung (§ 286 BGB) klingt dann schon etwas deutlicher. In ihr ist dem Schuldner eine angemessene Frist zu Zahlung zu setzen, etwa 14 Tage. Ferner ist er darauf aufmerksam zu machen, dass ein Versäumen dieser Zahlungsfrist Folgen haben werde. Ob Sie nur ein Mal oder öfter mahnen, bleibt Ihnen überlassen. Irgendwann ist jedenfalls die letzte Frist abgelaufen. Dann stellt sich die Frage, ob die Angelegenheit an einen Rechtsanwalt abgegeben wird oder selbständig im gerichtlichen Mahnverfahren weiterverfolgt werden soll. Einen Antrag im gerichtlichen Verfahren können Sie selbst online unter <https://www.mahngerichte.de/de/online-mahnverfahren.html> stellen. Soweit der Schuldner sich nicht wehrt, haben Sie auf kurzen und kostengünstigen Weg eine Möglichkeit zur Vollstreckung. Wenn der Schuldner Widerspruch oder Einspruch einlegt, läuft das Verfahren ggf. gerichtlich weiter.

Zu beachten ist in jedem Fall, dass die Entscheidungen über die Verpflichtung Ausfallhonorare zu zahlen von Gericht zu Gericht unterschiedlich ausfallen können, da die Gerichte verpflichtet sind, jeden Einzelfall zu betrachten. Es gibt daher keine Garantie dafür, ein Ausfallhonorar zu erhalten, selbst wenn alle zuvor beschriebenen Schritte eingehalten wurden.

Muster für eine Honorarausfallvereinbarung

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

ich bitte Sie, diese Bedingungen für Ihre psychotherapeutische Behandlung durchzulesen und zu unterschreiben.

Der/die PatientIn _____ geb. am _____,

und

der/die PsychotherapeutIn _____

vereinbaren Folgendes:

Der/die PsychotherapeutIn arbeitet nach dem sog. Bestellsystem, d.h. der/die TherapeutIn reserviert für den/die PatientIn die erforderlichen Therapiestunden. Da psychotherapeutische Behandlungen über einen längeren Zeitraum durchgeführt werden, kann er/sie nicht kurzfristig neue PatientInnen annehmen oder Ersatztermine vereinbaren.

Die Krankenkassen bezahlen nur durchgeführte Leistungen, sodass ein ausgefallener Termin für den/die PsychotherapeutIn ein Ausfallhonorar ist.

Der/die PsychotherapeutIn ist deshalb berechtigt, alle vereinbarten Stunden, welche der/die PatientIn nicht wahrnimmt, unabhängig vom Grund der Verhinderung, privat in Rechnung zu stellen. Stunden, die aus zwingenden Gründen rechtzeitig, d.h. drei Tage vor dem Termin, abgesagt werden, werden dem/der PatientIn nicht in Rechnung gestellt.

Die Höhe des vereinbarten Ausfallhonorars richtet sich nach den Stundensätzen, die die Krankenkasse des/der PatientIn zum Zeitpunkt des Ausfalls bezahlt. Das Honorar beträgt in diesem Fall _____ Euro.

Kann der/die PsychotherapeutIn den Termin anderweitig besetzen, wird kein Honorar verlangt.

Sollte der/die PsychotherapeutIn durch die nicht rechtzeitige Absage eines Behandlungstermins ein Ausfallhonorar in der genannten Höhe in Rechnung stellen, bleibt es der/dem PatientIn unbenommen, den Nachweis zu führen, dass ein Honorarausfall konkret entweder nicht oder nicht in der Höhe entstanden ist.